

Stadt Coesfeld  
FB 60 - Planung, Bauordnung  
und Verkehr  
Markt 8  
48653 Coesfeld

## FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“



  
**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
www.buero-stelzig.de    info@buero-stelzig.de  
Burghofstraße 6    Dahlweg 112  
59494 Soest    48153 Münster  
02921 3619-0    0251 2031895-0

Stand: Dezember 2023

**Auftraggeber:** Stadt Coesfeld  
FB 60 - Planung, Bauordnung und Verkehr  
Markt 8  
48653 Coesfeld

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter\*in:** Diplom-Geograph Volker Stelzig  
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner  
**Projektnummer:** 1168  
**Stand:** Dezember 2023



## Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung.....	1
2	Rechtlicher Hintergrund .....	3
3	Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele.....	5
	3.1 FFH-Gebiet „Berkel“ .....	5
4	Beschreibung des Vorhabens.....	7
5	Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens.....	8
	5.1 Wirkungsprognose .....	8
	5.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen.....	8
	5.3 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie .....	13
6	Darstellung von Summationseffekten .....	16
7	Zusammenfassung .....	18
8	Literatur .....	20

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) sowie Lage und Ausdehnung des FFH-Gebiets „Berkel“ (rosa Schraffur) (Kartengrundlage BEZ.-REG. KÖLN 2023).....	2
Abbildung 2: Lage des FFH-Gebietes DE-4008-301 (rosa Schraffur) im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung) und dessen Wirkraum (orange Umrandung) (LANUV NRW 2023c; Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).....	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (KIEL 2019).....	3
Abbildung 4: Lageplan (Stand 28.09.2023) (ATP ARCHITEKTEN INGENIEURE 2023).....	7
Abbildung 5: Lage des FFH-Gebietes „Berkel“ (rosa Schraffur) mit den FFH-Lebensraumtypen Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260, dunkelblau), Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, hellblau) und Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190, grün) im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung) und dessen Wirkraum (orange Umrandung) (INFORMATIONEN UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN 2023, LANUV NRW 2023c, Kartengrundlage BEZ.- REG. KÖLN 2023). ....	13

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 3260 (LANUV 2023a).....	9
Tabelle 2: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 91E0 (LANUV 2023a).....	10
Tabelle 3: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 9190 (LANUV 2023a).....	11
Tabelle 4: Auszug aus der Datenbank zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet DE-4008-301: Funktionsbeeinträchtigungen und sonstige Einwirkungen (LANUV NRW 2023a).....	16

## 1 Veranlassung

Das vorliegende Gutachten umfasst die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den quantitativen und qualitativen Ausbau eines Schlachtbetriebes geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich am westlichsten Ortsrand von Coesfeld im Gewerbegebiet West und nördlich der Kreisstraße „Borkener Straße“ und umfasst eine Fläche von ca. 11,9 ha (vgl. Abbildung 1, WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH 2023).

Im Erweiterungsbereich im Westen des Plangebiets befinden sich ein Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, eine Brache und eine Gehölzreihe. Die Umgebung des Plangebiets besteht größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Flächen mit eingestreuten Hofstellen. In Richtung Osten setzt sich das Gewerbegebiet West fort. Dort befinden sich außerdem einzelne Wohngebäude (vgl. Abbildung 2). Im Südosten des Plangebiets befindet sich in ca. 75 Metern Entfernung das FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301). Von dort aus verläuft das Schutzgebiet parallel zur Plangebietsgrenze in Richtung Südwesten. Ein Laubwald welcher ebenfalls Teil des FFH-Gebiets „Berkel“ ist, befindet sich ca. 200 Meter westlich des Plangebiets (Abbildung 2).

Bei FFH-Gebieten handelt es sich um Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Aufgrund der geringen Entfernung des Plangebiets zum Natura 2000-Gebiet, kann eine potentiell durch das Vorhaben ausgelöste, erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der für das Gebiet bedeutsamen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden (vgl. KIEL 2015). Das FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301) mit seinen Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG (EG-Vogelschutzrichtlinie [V-RL]) zur Erhaltung wild lebender Vogelarten gilt es zu klären, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und seiner Schutzziele kommen kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der ausgewiesenen Gebiete zu betrachten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest/Münster ist mit der Prüfung der Verträglichkeit gemäß FFH-Richtlinie beauftragt worden. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnte (vgl. Abbildung 3).



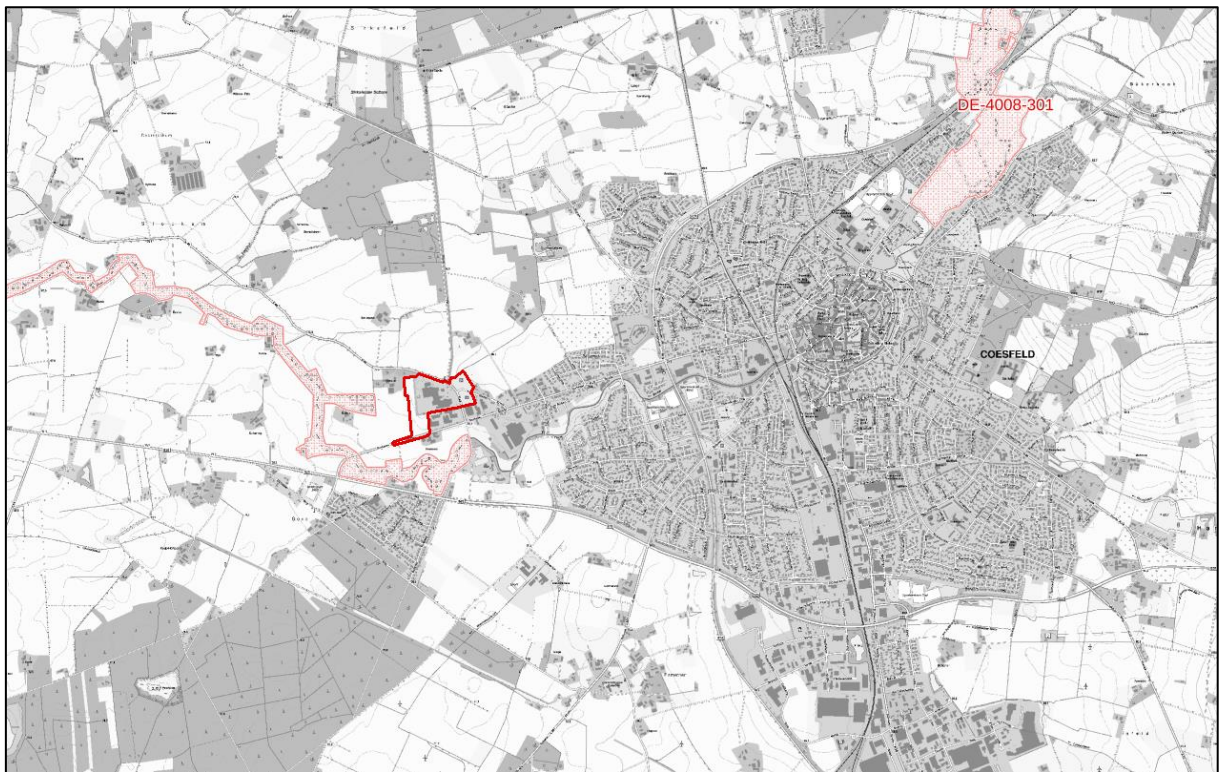


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) sowie Lage und Ausdehnung des FFH-Gebiets „Berkel“ (rosa Schraffur) (Kartengrundlage BEZ.- REG. KÖLN 2023).

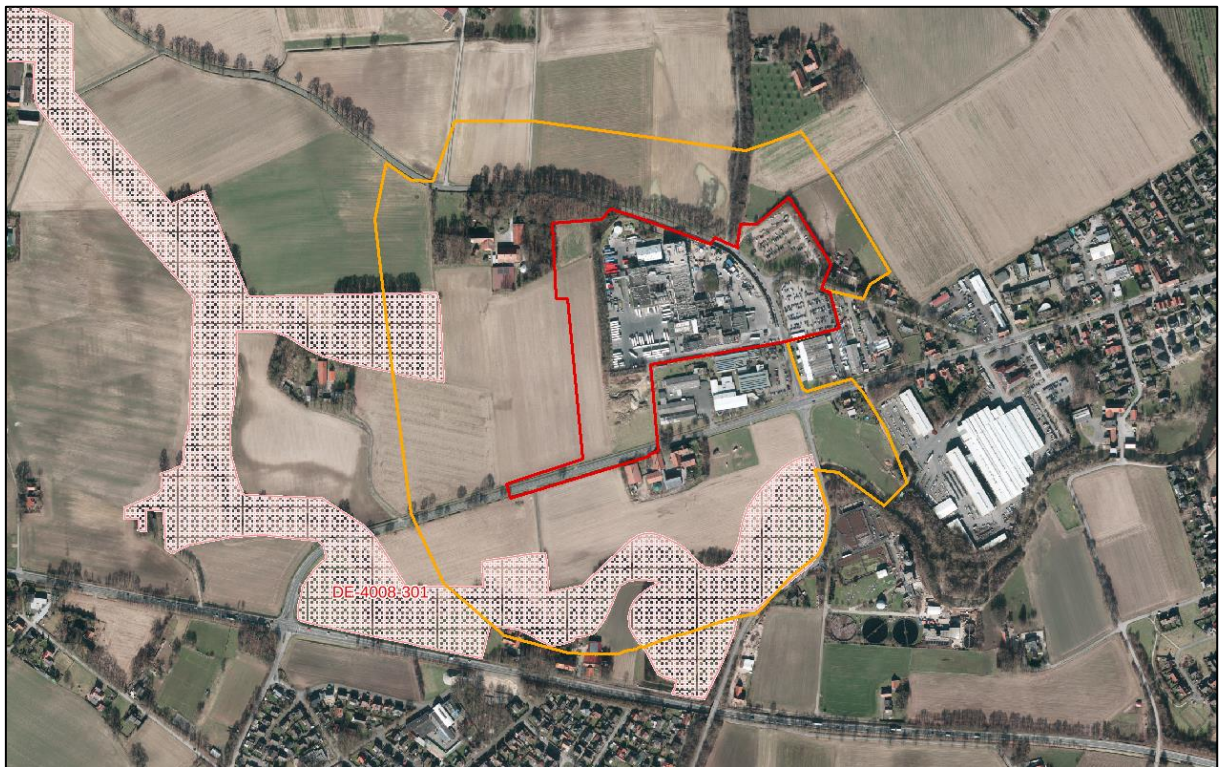


Abbildung 2: Lage des FFH-Gebietes DE-4008-301 (rosa Schraffur) im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung) und dessen Wirkraum (orange Umrandung) (LANUV NRW 2023c; Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).

## 2 Rechtlicher Hintergrund

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüfrelevant. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele (erheblich) beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sind potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich (vgl. Abbildung 3).

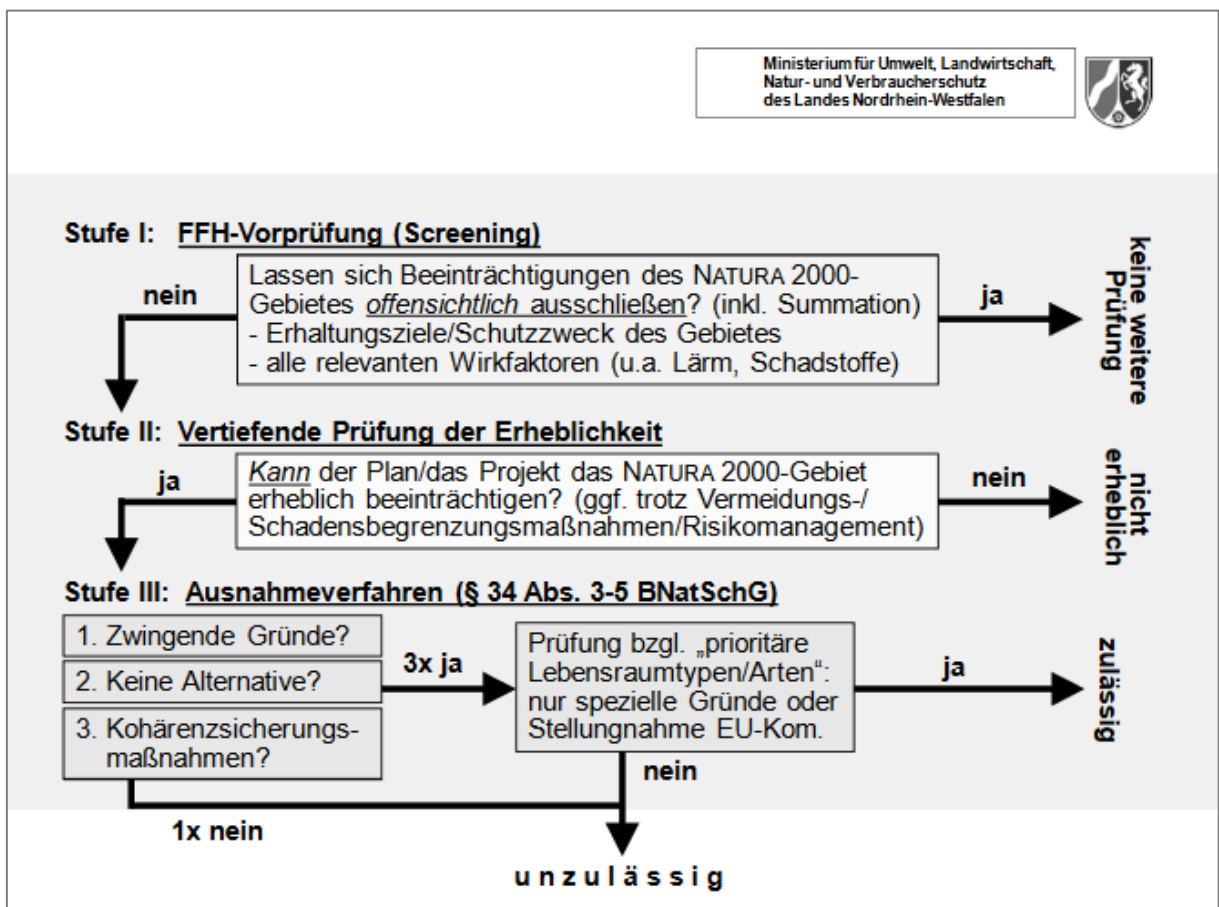


Abbildung 3: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (KIEL 2019).

Der entscheidende Prüfschritt im Rahmen der FFH-VP ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Diese kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL **oder** die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vgl. VV Habitatschutz Nr. 4.1.4.1).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist mit dem Begriff Erhaltungsziele die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines so genannten „günstigen Erhaltungszustandes“ gemeint. Dies bezieht sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet.



### 3 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH-VP.

Prüfgegenstand bzw. Prüfmaßstab sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV im Internet im Fachinformationssystem "Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht.

Als Grundlage für die in Kapitel 5 folgende Abschätzung und Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen wird zunächst ein allgemeiner Überblick über das Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele gegeben.

#### 3.1 FFH-Gebiet „Berkel“

##### Allgemeine Beschreibung

Das LANUV NRW (2023a) beschreibt das FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301) im Naturschutz-Fachinformationssystem in der Kurzcharakteristik wie folgt:

*„Die Berkelaue ist ein ca. 40 km langer, sehr reich strukturierter, von Grünland dominierter Auenabschnitt von der Quelle bis Vreden quer durch das Westmünsterland. Den in langen Abschnitten frei mäandrierenden Fluss begleiten zahlreiche auentypische Strukturen wie Flutmulden, Röhrichbereiche und eine z. T. mit ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen ausgestattete offene Auenlandschaft.“*

##### Bedeutung des Gebietes für Natura 2000

Die Berkel verläuft in weiten Teilen noch in einem naturnahen Flussbett mit hoher Fließgewässerdynamik und bietet einen Lebensraum für eine ganze Reihe landesweit gefährdeter Biotoptypen und in NRW vom Aussterben bedrohter Pflanzen. Im Naturraum Westmünsterland

und NRW stellt sie ein einmaliges Beispiel für den Typus des durch eine Sandaue geprägten Tieflandflusses dar (LANUV NRW 2023a).

### **Schutzmaßnahmen, um das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen**

Zur Vernetzung der Lebensräume ist die Erhaltung und Optimierung der natürlichen Auendynamik zum Schutz des gesamten Auenkomplexes und insbesondere der von den typischen Standortgegebenheiten abhängigen FFH-Lebensräume das vorrangige Ziel. Außerdem sollen durch die Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft weitere FFH-Lebensräume wie z.B. die mageren Flachlandmähwiesen entwickelt werden (LANUV NRW 2023a).

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Bachneunauge
- Groppe
- Fischotter

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

- Eisvogel
- Wespenbussard
- Pirol
- Kiebitz
- Schwarzkehlchen
- Teichrohrsänger
- Bekassine
- Schwarzspecht
- Wiesenpieper

## 4 Beschreibung des Vorhabens

Im Westen der Stadt Coesfeld plant der Vorhabenträger den bestehenden Standort eines Schlachtbetriebes in Coesfeld zu vergrößern und bauliche Erweiterungen vorzunehmen, um die z.T. beengten Verhältnisse auf dem Betriebsgelände und innerhalb der Gebäude abzubauen, die LKW-Logistik zu optimieren und die Geruchs- und Lärmimmissionen zu reduzieren.

Eine Auflistung und Verortung der geplanten Veränderungen sind der Abbildung 4 zu entnehmen.

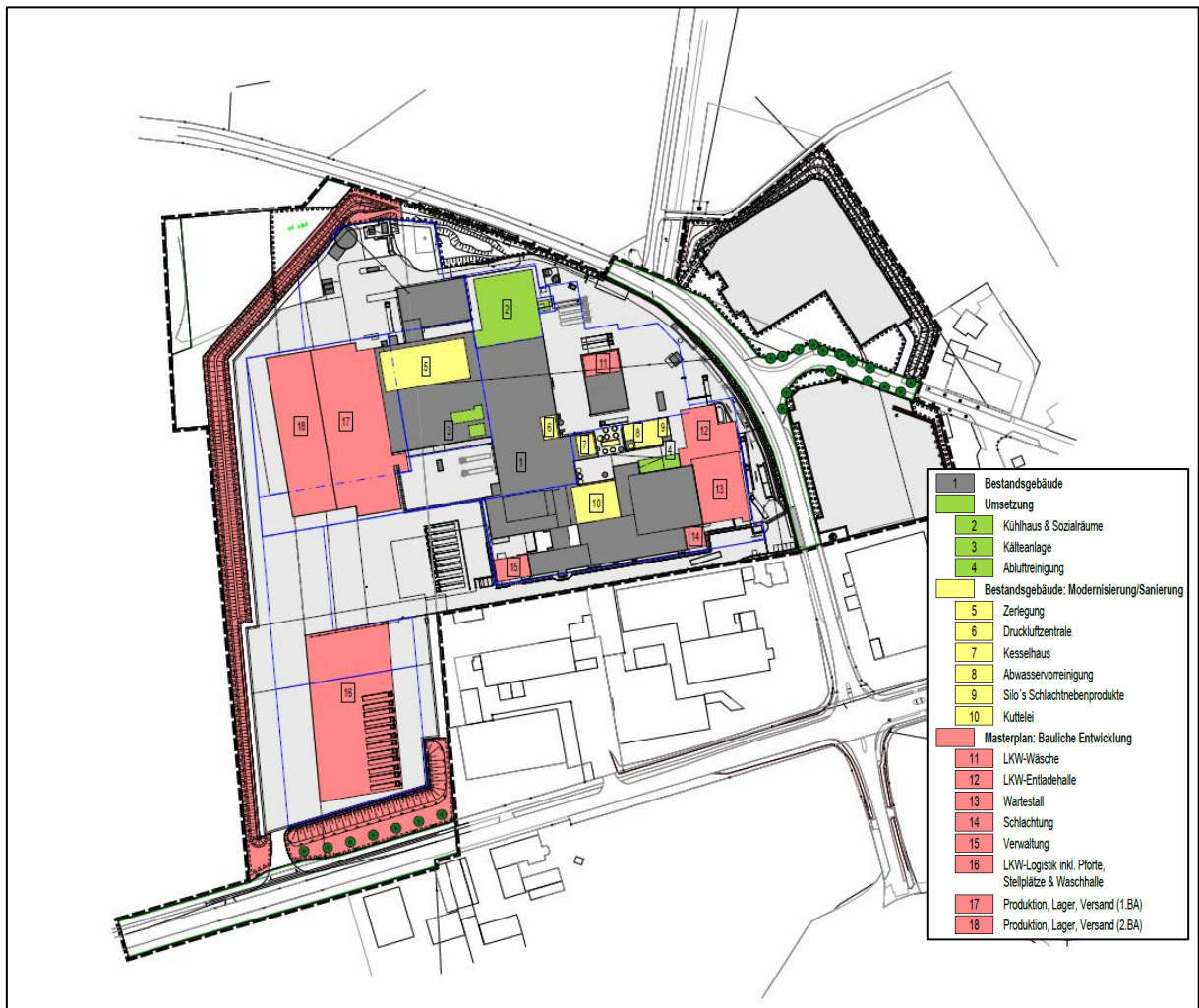


Abbildung 4: Lageplan (Stand 28.09.2023) (ATP ARCHITEKTEN INGENIEURE 2023).

Die betrieblichen Umorganisationen und baulichen Erweiterungen sind nicht mehr mit den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 82 „Heerdmere Esch“ umsetzbar. Aus diesem Grund soll der Geltungsbereich um die Ackerfläche im Westen, die Parkplatzfläche im Osten und die Borkener Straße im Süden erweitert und die Festsetzungen an die neuen betrieblichen und rechtlichen Erfordernisse angepasst werden.

## 5 Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens

### 5.1 Wirkungsprognose

Das Plangebiet wird bereits größtenteils durch den Schlachtbetrieb genutzt und ist dementsprechend durch Lärm – und Lichtimmissionen vorbelastet. Das direkte Umfeld in Richtung Süden unterliegt zudem einer Vorbelastung durch die stark befahrene „Borkener Straße“. Aus der Erweiterung des Schlachtbetriebes resultieren temporäre Störungen im Zuge der Bauarbeiten, sowie eine Zunahme an anlage- und betriebsbedingter Störung aufgrund der zusätzlichen Bebauung im Westen des Plangebiets sowie der geplanten Werksein- und Ausfahrt zur Borkener Straße im Südwesten. Betriebsbedingt könnte es zu einer Zunahme von Stickstoffemissionen und der Einleitung von Fremdwassermengen in die Berkel kommen.

Es kommt zu keiner räumlichen Inanspruchnahme des FFH-Gebiets.

Das geplante Vorhaben ist zusammenfassend mit folgenden Wirkungen verbunden, die potentielle Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Berkel“ (DE-4008-301) darstellen:

- Im Zuge der Baumaßnahmen (Baufeldräumung und Neubau) werden verschiedene Störreize, insbesondere Lärm-, Lichtimmissionen und Erschütterungen, z.B. durch den Einsatz von Maschinen sowie den An- und Abtransport von Material auftreten.
- Auch anlagen- und betriebsbedingt kommt es durch das Vorhaben zu einer Zunahme der Lärm- und Lichtimmissionen (Bauliche Erweiterung, Werksein- und Ausfahrt zur Borkener Straße im Südwesten, zusätzlicher Verkehr).
- Eine betriebsbedingte Zunahme der Einleitung von Fremdwassermengen in die Berkel kann zu einer Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps führen.
- Aufgrund der zukünftig planungsrechtlich möglichen Erweiterungsoptionen (Flämmofen, Verbrennungsmotoranlage, Dampfkesselanlage, TNV) kann es betriebsbedingt zu einer Zunahme an NO<sub>x</sub>- und NH<sub>3</sub>-Emissionen kommen, wodurch stickstoffempfindliche Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden könnten.

### 5.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen

Für die Lebensraumtypen „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“ (3150), Hainsimsen-Buchenwald (9110) und „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510) können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da sie nicht innerhalb des Wirkraums des Plangebiets vorkommen.



## Die Lebensraumtypen

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190), und
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)

liegen innerhalb des Wirkraums des Vorhabens (vgl. Abbildung 5) und könnten potentiell beeinträchtigt werden (vgl. Tabellen 1-3). Auch Beeinträchtigungen der in diesen Lebensräumen vorkommenden charakteristischen Arten sind möglich.

Tabelle 1: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 3260 (LANUV 2023a)

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)	Das Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Gebiets, weshalb letzteres von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen ist. Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021) ist davon auszugehen, dass es durch die vorhabenbedingte Steigerung des der Kläranlage Coesfeld zufließenden Abwassers zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des LRTs sowie der Arten Bachneunauge und Groppe kommt.
Wiederherstellung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik	Das Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Gebiets, weshalb letzteres von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen ist. Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021) ist davon auszugehen, dass es durch die vorhabenbedingte Abwassereinleitung zu keiner erheblichen Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse kommt.
Wiederherstellung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten	Das Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Gebiets, weshalb es von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen ist. Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021) ist davon auszugehen, dass es vorhabenbedingt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des LRTs kommt. Eine Beeinträchtigung der charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II durch weitere Wirkpfade wie akustische oder optische Reize ist nicht zu erwarten.
Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes	Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021) ist davon auszugehen, dass es durch die vorhabenbedingte Steigerung des der Kläranlage Coesfeld zufließenden Abwassers zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des LRTs kommt.
Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen	In einem Immissionsschutz-Gutachten (Normec UPPENKAMP 2023) wurde die zu erwartende Stickstoffdeposition anhand von Hochrechnungen und/ oder auf Basis von Vergleichsanalgen ermittelt. Die maximal mögliche Stickstoffdeposition beträgt im Bereich des LRTs 0,08 -0,09 kg N/ (ha*a) und liegt somit weit unterhalb der projektbezogenen Irrelevanzschwelle (Abschneidewert) von 0,3 kg N/ (ha*a) (BfN 2020), weshalb mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Die durch die Zusatzbelastung hervorgerufenen Säureäquivalente liegen ebenfalls unterhalb des Abschneidekriteriums (Normec UPPENKAMP 2023). Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021) ist davon auszugehen, dass es vorhabenbedingt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des LRT durch Salze kommt. Für weitere Parameter liegen keine Hinweise auf eine messbare bzw. prognostizierbare vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen vor, woraus keine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
	für das FFH-Gebiet abgeleitet werden kann (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021).
Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumes	Der Wirkraum ist bereits durch das bestehende Gewerbegebiet sowie die stark befahrenen „Borkener Straße“ und Bundesstraße B525 durch Lärm- und Lichtimmissionen vorbelastet. Baubedingte Störungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen werden temporär auftreten, werden jedoch aufgrund der Entfernung von > 150 m und der Vorbelastung als unerheblich beurteilt. Auch die Zunahme anlage- und betriebsbedingter Störung wird im Hinblick auf den bestehenden Schlachtbetrieb und den geplanten Wall als Lärminderungsmaßnahme (UPPENKAMP & PARTNER 2021) als nicht erheblich beurteilt. Durch die von NTS (2023) prognostizierte geringe vorhabenbedingte Verkehrszunahme und die daraus resultierenden Schallimmissionen auf der Borkener Straße (UPPENKAMP & PARTNER 2023) ist keine Beeinträchtigung des LRTs zu erwarten.
Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen	Das Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Gebiets, weshalb es von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen ist.

Tabelle 2: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 91E0 (LANUV 2023a).

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Wiederherstellung von Erlen-Eschen- und Weichholz- Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder	Das FFH-Gebiet ist von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen.
Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten	Das FFH-Gebiet ist von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen. Eine Beeinträchtigung der für den LRT charakteristischen Arten durch optische oder akustische Reize kann aufgrund der großen Entfernung zum Vorhaben (>270 m) ausgeschlossen werden.
Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)	Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021) wird angenommen, dass die vorhabenbedingten Abflussveränderungen keinen Einfluss auf terrestrische LRTs haben werden.
Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes	Das FFH-Gebiet ist von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen und es kommt zu keiner Beeinträchtigung des Wildbestandes.
Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen	In einem Immissionsschutz-Gutachten (Normec UPPENKAMP 2023) wurde die zu erwartende Stickstoffdeposition anhand von Hochrechnungen und/ oder auf Basis von Vergleichsanalgen ermittelt. Die maximal mögliche Stickstoffdeposition beträgt im Bereich des LRTs weniger als 0,08 kg N/ (ha*a) und liegt somit weit unterhalb der projektbezogenen Irrelevanzschwelle (Abschneidewert) von 0,3 kg N/ (ha*a) (BfN 2020), weshalb mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Die durch die Zusatzbelastung hervorgerufenen Säureäquivalente liegen ebenfalls unterhalb des Abschneidekriteriums (Normec UPPENKAMP 2023). Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021) wird angenommen, dass die vorhabenbedingten Abflussveränderungen keinen Einfluss auf terrestrische LRTs haben werden.
Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps	Der Wirkraum ist bereits durch das bestehende Gewerbegebiet sowie die stark befahrenen „Borkener Straße“ und Bundesstraße B525 durch Lärm- und Lichtimmissionen vorbelastet. Baubedingte Störungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen werden

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
	temporär auftreten, werden jedoch aufgrund der Entfernung von > 270 m und der Vorbelastung als unerheblich beurteilt. Auch die Zunahme anlage- und betriebsbedingter Störung wird im Hinblick auf den bestehenden Schlachtbetrieb, die Entfernung und den geplanten Wall als Lärminderungsmaßnahme (UPPENKAMP & PARTNER 2023) als nicht erheblich beurteilt. Durch die von NTS (2023) prognostizierte geringe vorhabenbedingte Verkehrszunahme und die daraus resultierenden Schallimmissionen (Normec UPPENKAMP 2023) ist keine Beeinträchtigung des LRTs zu erwarten.
Wiederherstellung eines an Störarten armen Lebensraumtyps	Vom Vorhaben gehen keine Auswirkungen auf das Vorkommen an Störarten im LRT aus.
Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen	Das FFH-Gebiet ist von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen.

Tabelle 3: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 9190 (LANUV 2023a).

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte	Das FFH-Gebiet ist von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen.
Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten	Das FFH-Gebiet ist von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen. Eine Beeinträchtigung der für den LRT charakteristischen Arten durch optische oder akustische Reize kann aufgrund der großen Entfernung zum Vorhaben (>270 m) ausgeschlossen werden.
Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes	Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021) wird angenommen, dass die vorhabenbedingten Abflussveränderungen keinen Einfluss auf terrestrische LRTs haben werden.
Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes	Das FFH-Gebiet ist von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen und es kommt zu keiner Beeinträchtigung des Wildbestandes.
Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen	In einem Immissionsschutz-Gutachten (Normec UPPENKAMP 2023) wurde die zu erwartende Stickstoffdeposition anhand von Hochrechnungen und/ oder auf Basis von Vergleichsanalgen ermittelt. Die maximal mögliche Stickstoffdeposition beträgt im Bereich des LRTs weniger als 0,08 kg N/ (ha*a) und liegt somit weit unterhalb der projektbezogenen Irrelevanzschwelle (Abschneidewert) von 0,3 kg N/ (ha*a) (BfN 2020), weshalb mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Die durch die Zusatzbelastung hervorgerufenen Säureäquivalente liegen ebenfalls unterhalb des Abschneidekriteriums (Normec UPPENKAMP 2023). Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021) wird angenommen, dass die vorhabenbedingten Abflussveränderungen keinen Einfluss auf terrestrische LRTs haben werden.
Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps	Der Wirkraum ist bereits durch das bestehende Gewerbegebiet sowie die stark befahrenen „Borkener Straße“ und Bundesstraße B525 durch Lärm- und Lichtimmissionen vorbelastet. Baubedingte Störungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen werden temporär auftreten, werden jedoch aufgrund der Entfernung von

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
	<p>&gt; 270 m und der Vorbelastung als unerheblich beurteilt. Auch die Zunahme anlage- und betriebsbedingter Störung wird im Hinblick auf den bestehenden Schlachtbetrieb, die Entfernung und den geplanten Wall als Lärminderungsmaßnahme (UPPENKAMP &amp; PARTNER 2023) als nicht erheblich beurteilt. Durch die von NTS (2023) prognostizierte geringe vorhabenbedingte Verkehrszunahme und die daraus resultierenden Schallimmissionen (Normec UPPENKAMP 2023) ist keine Beeinträchtigung des LRTs zu erwarten.</p>
Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps	Vom Vorhaben gehen keine Auswirkungen auf das Vorkommen an Störarten im LRT aus.

Die Erweiterung des Betriebes und die geplante Erhöhung der Schlachtzahlen führen zu höheren Abwassermengen. Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021) kommt es hierdurch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumtypen im südlichen Wirkraum oder der charakteristischen Arten.

In einem Immissionsschutz-Gutachten wurden die durch die Erweiterungsoptionen (Flämmofen, Verbrennungsmotoranlage, Dampfkesselanlage und TNV) zu erwartenden Stickstoffdeposition berechnet (NORMEC UPPENKAMP 2023). Da es noch keine Anlagenplanung gibt, wurden die Emissionen auf Grundlage von Hochrechnungen und / oder auf Basis von Vergleichsanlagen ermittelt. Die vorhabenbezogene Zusatzbelastung liegt an allen Messpunkten unterhalb des Schwellenwertes von 0,3 kg N/ (ha\*a) und kann gemäß Rechtsprechung des BVerwG (Urteil v. 23.4.2014, 9 A 25.12) unberücksichtigt bleiben.

In einer verkehrstechnischen Untersuchung (NTS 2023) wurden die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Betriebserweiterung auf das umliegende Straßennetz ermittelt. Dabei wurde bei der Ermittlung der Prognosebelastung eine Variante bei der Erschließung des Gebietes zugrunde gelegt: Es ist eine zusätzliche Vollenbindung (mit der Beschränkung „nur rechts raus“) an der K 46 Borkener Straße vorgesehen. Die Verkehre des reinen Teils des Unternehmens sollen über die neue Anbindung abgewickelt werden, die anderen Verkehre werden über die bestehende Werkszufahrt realisiert. Es ist ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Bei der daraus resultierenden Geräuschbelastung ist laut Schallimmissionsgutachten (UPPENKAMP & PARTNER 2023) an fast allen Immissionsorten eine Verringerung der Belastung zu verzeichnen. Zudem wurden die schalltechnischen Auswirkungen der Planung auf die außerhalb des Plangebiets bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen ermittelt. Es konnte festgestellt werden, dass Maßnahmen notwendig sind, um Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnnutzung zu vermeiden. Durch diese Lärminderungsmaßnahmen kann auch eine Zunahme an Störung im Bereich des FFH-Gebiets vermieden werden.



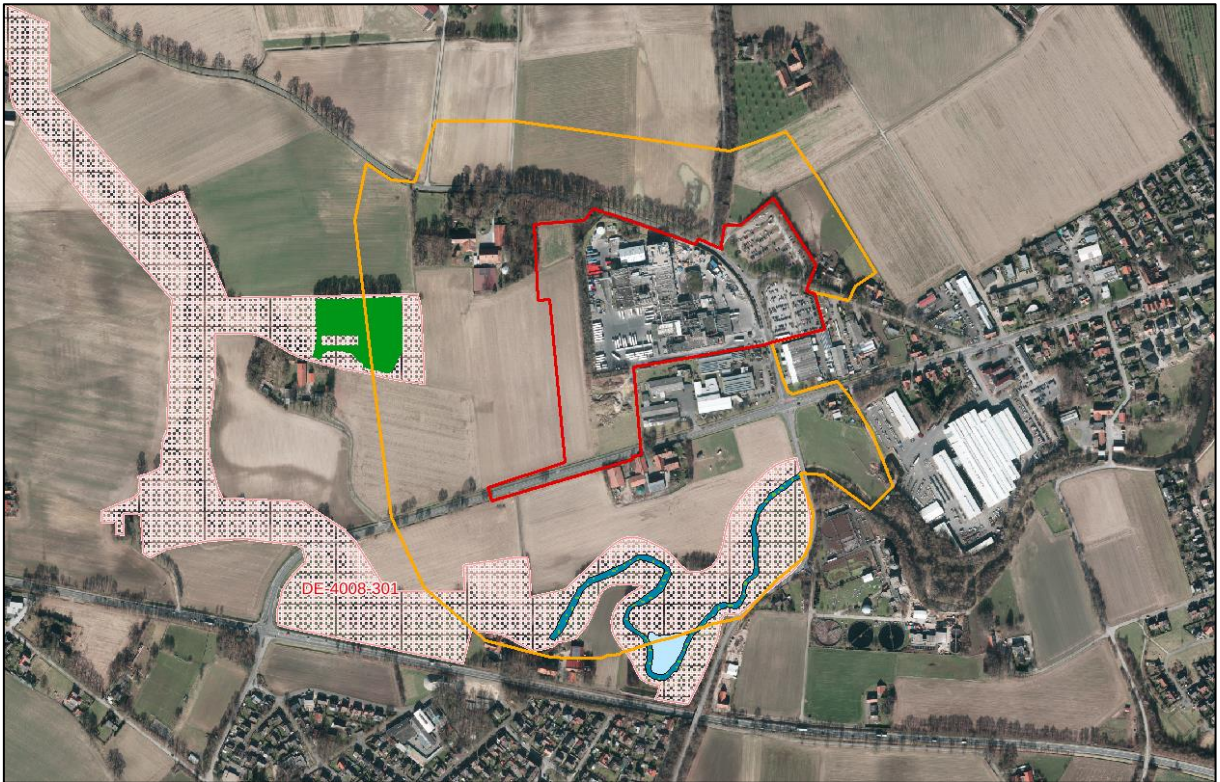


Abbildung 5: Lage des FFH-Gebietes „Berkel“ (rosa Schraffur) mit den FFH-Lebensraumtypen Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260, dunkelblau), Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, hellblau) und Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190, grün) im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung) und dessen Wirkraum (orange Umrandung) (INFORMATIONEN UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN 2023, LANUV NRW 2023c, Kartengrundlage BEZ.- REG. KÖLN 2023).

### 5.3 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Vorkommen der im FFH-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II Groppe, Fischotter und Bachneunauge sind innerhalb des Wirkraums des Vorhabens möglich. Hier gilt insbesondere die Berkel (LRT 3260) als Lebensraum der drei vorkommenden Arten. Einzig der Fischotter nutzt neben Gewässern auch Uferbereiche mit dortigen Unterschlupfmöglichkeiten (z.B. Baumwurzeln an Ufern) als Versteck- und Wurfplätze sowie als Streifgebiet. Dieser terrestrische Lebensraum unterliegt jedoch weder durch die vorhabenbedingten Abflussveränderungen noch durch vorhabenbedingte Stickstoffdeposition oder Säureeinträge einer Veränderung, weshalb hier keine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotters zu erwarten ist (NORMEC UPPEKAMP 2023, PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021).

Die Berkel liegt außerhalb des Plangebiets und ist von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen. Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II durch direkten Flächenentzug können somit ausgeschlossen werden.

Nährstoffeinträge können für die limnische Fauna indirekt eine Verminderung der Habitatqualität durch vermehrtes Pflanzenwachstum, Fäulnisprozesse und Sauerstoffzehrung zur Folge

haben. Vorhabenbedingte Zusatzbelastungen durch atmosphärische Ausbreitung von Stickstoff und Säureäquivalente sind im Bereich der Berkel nicht zu erwarten oder befinden sich deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle des Lebensraumtyps, weshalb keine erheblichen Veränderungen desselben zu erwarten sind (NORMEC UPPEKAMP 2023). Auch durch die vorhabenbedingte Abwassereinleitung an der Kläranlage werden von TUTTAHS & MEYER (2021) keine Veränderungen der Nährstoffverhältnisse prognostiziert.

Zudem wurden durch das PLANUNGSBÜRO KOENZEN (2021) weitere Prognosen vorhabenbedingter Auswirkungen durch den Kläranlagenabfluss auf die bewertungsrelevanten Qualitätskomponenten vorgenommen. Demnach sind die Änderungen der Zink- und Kupferkonzentration in der Berkel unterhalb der Kläranlage Coesfeld nicht messbar bzw. prognostizierbar. Für den Parameter Chlorid sind Konzentrationserhöhungen allenfalls bei Spitzenbelastungen aus der Kläranlage bei praktisch höchst selten auftretenden Niedrigwasserbedingungen in der Berkel vorhabenbedingt möglich. Die Konzentration im Ausgangszustand liegt hier gemäß HALLE & MÜLLER (2017) mit 110 mg/l im Wirkungsbereich der Biota (> 75 mg/L) und erhöht sich vorhabenbedingt um 21 %. Literaturwerte für akute Chloridbelastungen zeigen eine maximale Konzentration von 600 mg/l zum Schutz vor dem Absterben der Arten auf. Zusammenfassend liegen die Konzentrationen von Chlorid oberhalb, jedoch auch unterhalb der Einleitung trotz der Zusatzbelastung durch das ZKA deutlich unterhalb der zu Grunde gelegten Erheblichkeitschwelle (hier OGewV) sowie weiterer, hinzugezogener Werte. Für weitere Parameter liegen keine Hinweise auf eine messbare bzw. prognostizierbare vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen unterhalb der Kläranlage Coesfeld vor. Veränderungen der Erhaltungszustände der Fischarten nach Anhang II und damit verbundene erhebliche Beeinträchtigungen durch stoffliche Einwirkungen können somit ausgeschlossen werden. Da keine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Fischpopulation der Berkel angenommen wird, kann auch eine indirekte Beeinträchtigung des Fischotters durch die Verschlechterung der Nahrungsgrundlage ausgeschlossen werden. Über direkte negative Einflüsse von Chlorid auf Individuen des Fischotters gibt es derzeit keine Kenntnisse.

Die Abwassereinleitung kann außerdem durch Veränderung abiotischer Standortfaktoren zu Beeinträchtigungen von Groppe, Fischotter und Bachneunauge führen. Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021) bleiben die Fließgeschwindigkeiten unter verschiedenen Abflussbedingungen vermutlich innerhalb des Toleranzbereichs der Fischarten. Bezüglich der Veränderung der Wassertiefe und der damit einhergehenden möglichen Verschiebung geeigneter Habitate können keine genauen Annahmen getroffen werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse der Gewässerstrukturkartierung, die sehr stark bis stark veränderte Sohl- und Uferstrukturen unmittelbar ab Einleitung anzeigt, ist auch weiterhin nicht davon auszugehen, dass eine allenfalls marginale Erhöhung der Wasserspiegellagen zu einer Überflutung naturnaher Strukturen im Nahbereich der Einleitung führt.

Ein Verlust von ufernahen Strukturen bei MNQ ist durch die allenfalls marginale vorhabenbedingte Abflusserhöhung in nur zeitlich sehr begrenztem Rahmen nicht zu erwarten. Da bei Stat. km 92,75 eine Sohlrampe in der Berkel erkennbar ist, ist zudem nicht zu erwarten, dass die Wirkung über längere Strecken andauern wird. Unter Voraussetzung der Durchgängigkeit dieser Rampe stehen den Arten zudem weiterhin qualitativ höherwertige Abschnitte zur Verfügung, in denen eine Erhöhung von Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit weniger stark bis kaum wirken würden. Es ist davon auszugehen, dass es durch die vorhabenbedingte Abwassereinleitung zu keiner erheblichen Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Arten Bachneunauge, Groppe und Fischotter kommt.

Negative nichtstoffliche Einwirkungen durch akustische Reize, optische Reizauslöser, Licht oder Erschütterungen können für die vorkommenden Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Wirkraum ist bereits durch das bestehende Gewerbegebiet sowie die stark befahrenen „Borkener Straße“ und Bundesstraße B525 durch Lärm- und Lichtimmissionen vorbelastet. Baubedingte Störungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen werden temporär auftreten, werden jedoch aufgrund der Entfernung von > 150 m und der Vorbelastung als unerheblich beurteilt. Auch die Zunahme anlage- und betriebsbedingter Störung wird im Hinblick auf den bestehenden Schlachtbetrieb und den geplanten Wall als Lärminderungsmaßnahme (UPPENKAMP & PARTNER 2023) als nicht erheblich beurteilt. Durch die von NTS (2023) prognostizierte geringe vorhabenbedingte Verkehrszunahme und die daraus resultierenden Schallimmissionen auf der Borkener Straße (UPPENKAMP & PARTNER 2023) ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

## 6 Darstellung von Summationseffekten

Im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt der „Summationsprüfung“ eine zentrale Rolle zu. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist im Rahmen der FFH-VP auch zu überprüfen, inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ dient der systematischen Dokumentation der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen (LANUV 2023b). Dabei ist jedoch zu beachten, dass das System keinen rechtlichen Anspruch auf Vollständigkeit hat und somit ggf. weitere bekannte Vorhaben und Planungen bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Im vorliegenden Fall sind insgesamt sieben Vorhaben im Fachinformationssystem aufgeführt, welche sich ebenfalls angrenzend zu dem behandelten Schutzgebiet befinden (Tabelle 1).

Tabelle 4: Auszug aus der Datenbank zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet DE-4008-301: Funktionsbeeinträchtigungen und sonstige Einwirkungen (LANUV NRW 2023a).

Nr.	VP-Kennung	Plan-/Projektart	Lage des Plans / Projektes	Arten / LRT	Bemerkung	Auswirkungen
1	VP-4008-301-04272	Landwirtschaft, Tiermastanlage, Neubau  Neubau eines Ferkelaufzuchtstalles mit 1360 Plätzen	außerhalb des FFH-Gebietes	Groppe, Bachneunauge  3260, 6430, 9110, 9190, 91E0	Genehmigung mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (06.12.2012).	Keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
2	VP-4008-301-04273	Landwirtschaft, Tiermastanlage, Ausbau  Änderung/Umnutzung eines landwirtschaftl. Gebäudes zu Schweinemaststall	außerhalb des FFH-Gebietes	Groppe, Bachneunauge	Genehmigung mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (12.09.2013).	Keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
3	VP-4008-301-04274	Landwirtschaft, Tiermastanlage, Ausbau  Errichtung/Betrieb einer Anlage zum Halten/zur Aufzucht von Mastschweinen	außerhalb des FFH-Gebietes	Groppe, Bachneunauge  3260, 3270, 6430, 9110, 9190, 91E0	Genehmigung mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (18.01.2016).	Keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
4	VP-4008-301-04304	Landwirtschaft, Tiermastanlage, Ausbau  Änderung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen etc.	außerhalb des FFH-Gebietes	Groppe, Bachneunauge  3260, 6430, 9110, 9190, 91E0	Genehmigung mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (17.09.2013).	Keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten



Nr.	VP-Kennung	Plan-/Projektart	Lage des Plans / Projektes	Arten / LRT	Bemerkung	Auswirkungen
5	VP-4008-301-04305	Landwirtschaft, Tiermastanlage, Neubau  Errichtung u. Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel (Masthähnchen)	außerhalb des FFH-Gebietes	3150, 3260, 3270, 6430, 6510, 9110, 9160, 9190, 91E0	Genehmigung mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (27.04.2012).	Keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
6	VP-4008-301-04306	Landwirtschaft, Tiermastanlage, Ausbau  Änderung u. Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen etc.	außerhalb des FFH-Gebietes	Groppe, Bachneunauge  3260, 6430, 9110, 9190, 91E0	Genehmigung mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (17.08.2011).	Keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
7	VP-4008-301-04668	Wasserwirtschaft, Verfahren nach Par. 68 WHG  Verbesserung d. Durchgängigkeit u. d. Gewässerstruktur d. Düsterbaches	Innerhalb des FFH-Gebietes	Groppe  6510	Genehmigung mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (30.07.2014).	Keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten

Bei den ersten sechs Vorhaben handelt es sich um den Neubau oder den Ausbau von Tiermastställen. Diese befinden sich alle außerhalb des FFH-Gebiets. Die durch die Tierhaltung entstehenden Ammoniakemissionen (NH<sup>3</sup>-Emissionen) u. N-Deposition können zur Eutrophierung stickstoffempfindlicher FFH-LRT führen und die darin vorkommenden Arten Groppe und Bachneunauge beeinträchtigen. Gemäß der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (LANUV 2023b) entstehen durch keines der Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen.

In einem Immissionsschutz-Gutachten (NORMEC UPPEKAMP 2023) wurde die zu erwartende Stickstoffdeposition durch das Erweiterungsvorhaben ermittelt. Die vorhabenbezogene Zusatzbelastung liegt an allen Messpunkten unterhalb des Schwellenwertes von 0,3 kg N/ (ha\*a) und kann gemäß Rechtsprechung des BVerwG (Urteil v. 23.4.2014, 9 A 25.12) unberücksichtigt bleiben (BFN 2020). Kumulative eutrophierende Wirkungen mit den oben genannten Vorhaben sind aufgrund der sehr geringen maximal möglichen Stickstoffdeposition nicht zu erwarten.

Das siebte Vorhaben betrifft die Verbesserung der Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur des Düsterbaches und bedeutet eine ökologische Aufwertung innerhalb des FFH-Gebietes. Hierdurch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten.

## 7 Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmere Esch Erweiterung“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den quantitativen und qualitativen Ausbau eines Schlachtbetriebes geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich am westlichsten Ortsrand von Coesfeld und umfasst eine Fläche von ca. 11,9 ha.

Im Süden des Plangebiets befindet sich in ca. 75 Metern Entfernung das FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301). Die Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ (9190) und „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (91E0) befinden sich innerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Das FFH-Gebiet ist von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen. Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021) wird angenommen, dass die vorhabenbedingten Abflussveränderungen keinen Einfluss auf terrestrische LRTs haben werden. Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Änderung der Wasserstandsdynamik, Feuchtestufe und Nährstoffhaushalt sind nicht zu erwarten (PLANUNGSBÜRO KOENZEN 2021, NORMEC UPPEKAMP 2023). Bau-, anlage-, und betriebsbedingte Störungen können in Anbetracht der Vorbelastung, der Vermeidungsmaßnahmen und der Entfernung ausgeschlossen werden.

Vorkommen der im FFH-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II sind innerhalb des Wirkraums des Vorhabens möglich. Beeinträchtigungen durch direkten Flächenentzug können ausgeschlossen werden. Die stofflichen Einflüsse über den Luftweg und den Kläranlagenabfluss haben keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten zur Folge. Durch die vorhabenbedingte Abwassereinleitung kommt es zu keiner erheblichen Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse und auch negative nichtstoffliche Einwirkungen durch akustische Reize, optische Reizauslöser, Licht oder Erschütterungen können für die vorkommenden Arten ausgeschlossen werden.

Es sind weder durch das Vorhaben selbst noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten.

Aufgestellt, Soest, im Dezember 2023



(Volker Stelzig)



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
www.buero-stelzig.de    info@buero-stelzig.de  
Burghofstraße 6    Dahlweg 112  
59494 Soest    48153 Münster  
02921 3619-0    0251 2031895-0

## 8 Literatur

- ATP ARCHITEKTEN INGENIEURE (2023): Westfleisch Coesfeld. Lageplan Bürgerbeteiligung. Stand: 28.09.2023.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): Geodatendienste. Online unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/) (zuletzt abgerufen am 11.12.2023).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2020): FFH-Lebensraumtypen (Anh. I FFH-RL). <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Lrt.jsp>; zuletzt abgerufen am 11.05.2020.
- BOSCH & PARTNER (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Herne, Trier.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 das zuletzt durch Artikel 8G des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724) geändert worden ist.
- BVERWG (2014): Verfahren 9 A 25.12; Urteil vom 23.04.2014.
- Halle, M., & Müller, A. (2017): Ergänzende Arbeiten zur Korrelation zwischen biologischen Qualitätskomponenten und allgemeinen physikalisch-chemischen Parametern in Fließgewässern - Abschlussbericht. Projekt O 3.15 des Länderfinanzierungsprogramms "Wasser, Boden und Abfall" 2015. Essen/Velbert.
- INFORMATIONEN UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN (2023): Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Natürliche und naturnahe Lebensräume in NRW als Shapefiles (Point, Polyline, Polygon). Online unter: [https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt\\_klima/naturschutz/ffh\\_lrt/](https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/ffh_lrt/) (zuletzt abgerufen am 11.12.2023).
- KIEL, E.-F. (2019): Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 14./15.05.2019).
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2023a): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4008-301>; zuletzt abgerufen am 12.12.2023.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2023b): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. FIS-FFH-VP. <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4008-301>; zuletzt abgerufen am 12.12.2023.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023c): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 12.12.2023).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN [MULNV] (2019): Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen über die aufgrund der

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) durchgeführten Maßnahmen (FFH-Bericht 2019). Düseldorf.

NORMEC UPPEKAMP (2023): Immissionsschutz-Gutachten. Immissionsprognose Stickstoffdeposition und Säureeintrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld.

NTS (2023): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ in Coesfeld. Stand: 09.10.2023. Münster.

PLANUNGSBÜRO KOENZEN (2021): Kläranlage Coesfeld – Ertüchtigung der Kläranlage – Kapazitätssteigerung des angeschlossenen Schlachthofes - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie. Hilden.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

TUTTAHS & MEYER (2021): Klärwerk Coesfeld - Erweiterung Fa. Westfleisch - Fachbeitrag WRRL - Bilanzraum 1.

UPPEKAMP & PARTNER (2023): Immissionsschutz-Gutachten. Schallimmissionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld.

WESTFLEISCH (2020): Masterplanung. Stand:10.03.2020.

WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH (2023): Stadt Coesfeld. Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung. Stand: 26.09.2023. Coesfeld.